

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2014

Nr. 2014/62

KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 18**

## Legislaturplan 2013–2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009–2013 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 28. November 2013 (DBK09)

---

### 1. Antragstext

#### B.1.4.2 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Antrag SVP:

Ziffer lautet neu:

„Nationale, sprachregionale und kantonale Bildungsfragen werden im Raum NWCH mit den Partnerkantonen der Fachhochschule gemeinsam diskutiert. Die Zusammenarbeit fördert den Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien.“

### 2. Begründung

Während des Reformmoratoriums gibt es keine „Bildungsvorhaben“ zu „entwickeln“. Auch hier ist der Wille des Kantonsrates zu respektieren.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen. Mit einem Planungsbeschluss kann nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Der Planungsbeschluss nennt kein neues oder abgeändertes Handlungsziel. Auch das in den Erläuterungen dazu genannte Ziel, den „Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien“ zu fördern, wird nicht bestritten. Dazu sollen gemäss SVP-Fraktion „Bildungsfragen gemeinsam diskutiert“ und nach uns „Bildungsvorhaben gemeinsam entwickelt“ werden. Während mit der SVP-Formulierung die Nutzung von Synergien eher schwach erfüllt werden kann, lässt unsere Formulierung den Schluss zu, dass Neues zuhanden der Entscheidorgane aufgegleist werden

soll. Für die Mehrzahl der gemeinsamen Aktivitäten im Bildungsraum ist die SVP-Formulierung zutreffend. Hingegen bestehen in einigen wenigen Bereichen gemeinsame Entwicklungsaufträge wie Abschlusszertifikat/Leistungsmessungen, Lehrplan 21, gemeinsame Fachhochschule (insbesondere Studiengänge in der Lehrerbildung) sowie Entwicklungen auf nationaler Ebene in der Berufs- und Mittelschulbildung. Da unser Ziel, den Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien zu fördern, unverändert bleibt, möchten wir an unserer stärkeren Formulierung festhalten.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (8) AN, VEL, DK, YJP, FI, DA, LS, em  
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, RUF, RF, cb (2)  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)  
Aktuarin BIKUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat